
Nachlassplanung im bäuerlichen Umfeld

Ausgewählte Aspekte aus Sicht der Urkundsperson

Nadine Feuerstein, MLaw und Notarin¹

Inhalt

I. Einleitung	2
II. Verfügungsformen.....	3
1. Allgemeines	3
2. Letztwillige Verfügung (Testament).....	3
3. Erbvertrag/Vermächtnisvertrag.....	4
III. Verfügungsarten	4
IV. Schranken der Nachlassplanung im bäuerlichen Umfeld	5
1. Allgemeines	5
2. Pflichtteilsrecht	5
3. Zuweisungsansprüche und massgebende Anrechnungswerte	6
a. Landwirtschaftliches Gewerbe	6
b. Landwirtschaftliche Grundstücke	7
4. Gewinnanspruchsrecht	7
5. Erwerbsbewilligung	8
V. Besonderheiten des (bäuerlichen) Vermächtnisses	8
1. Allgemeines	8
2. Effizienz beim grundbuchlichen Vollzug	9
3. Überbindung der Hypothekarschulden.....	9
4. Annahme- bzw. Ausschlagungsfrist.....	10
5. Berücksichtigung des Gewinnanspruchsrechts	10
6. Prüfung der Voraussetzungen für die Erwerbsbewilligung	11
7. Anspruchskonkurrenz zwischen Erben und Vermächtnisnehmer	11

¹ MLaw Nadine Feuerstein ist Notarin und Partnerin im Notariat Fricktal, mit Standorten in Frick und Möhlin (www.notariat-fricktal.ch). Vorliegend handelt es sich um eine leicht modifizierte Fassung des anlässlich der Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Agrarrecht (SGAR) vom 2. September 2022 gehaltenen Referates zum Thema «Aktuelles aus dem bäuerlichen Familienrecht».

VI. Fazit	12
-----------------	----

I. Einleitung

Das Erbrecht beantwortet im Wesentlichen die Frage, wer Nachfolger jener Vermögenswerte wird, welche ein Erblasser hinterlässt. Dabei gilt es insbesondere zwei Vorgänge voneinander zu unterscheiden: den Erbgang und die Erbteilung.

Der Erbgang wird durch den Tod des Erblassers eröffnet. Mit seinem Ableben gehen seine hinterlassenen Aktiven und Passiven von Gesetzes wegen auf die Erben über, ohne dass diese etwas unternehmen müssen (sog. Universalsukzession).

Hinterlässt der Erblasser nicht nur einen, sondern mehrere Erben, müssen diese die auf sie übergegangenen Nachlassvermögenswerte untereinander aufteilen, sodass schliesslich jeder Erbe über die ihm zugewiesenen Vermögenswerte alleine verfügen kann (sog. Erbteilung). Mit der Nachlassteilung wird der Erbgang abgeschlossen.

Bei Nachlässen mit Bezug zum bäuerlichen Umfeld können nicht nur die Bestimmungen des bürgerlichen sondern auch jene des bäuerlichen Erbrechts zur Anwendung gelangen.

Das bürgerliche Erbrecht, welches in Art. 457 ff. ZGB² geregelt ist, ist massgebend für *alle* Erbgänge (unabhängig davon, ob sich im Nachlass landwirtschaftliche Objekte befinden oder nicht). Sodann ist es relevant bei allen Erbteilungshandlungen ohne Bezug zu landwirtschaftlichen Objekten.

Das bäuerliche Erbrecht (Art. 11-24 BGG³) gelangt ausschliesslich bei Erbteilungshandlungen mit Bezug zu landwirtschaftlichen Objekten zur Anwendung (landwirtschaftliche Grundstücke oder Gewerbe sowie Betriebsinventar). Es handelt sich um ein Sondererbrechtsrecht, das dem ZGB betreffend Übernahme- und Bewertungsfragen als *lex specialis* vorgeht (Art. 619 ZGB).

Eine Nachlassplanung an sich kann sehr anspruchsvoll sein. Befinden sich im Vermögen des künftigen Erblassers jedoch landwirtschaftliche Objekte, ist zusätzliche Aufmerksamkeit geboten. Denn das bäuerliche Erbrecht kennt Besonderheiten und Schranken, denen man im bürgerlichen Erbrecht nicht begegnet.

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210.

³ Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGG, SR 211.412.11).

II. Verfügungsformen

1. Allgemeines

Grundsätzlich darf jeder Erblasser letztwillig frei über seinen Nachlass verfügen (Art. 494 ZGB). Hierzu stehen ihm verschiedene Instrumente zur Verfügung, die sog. Verfügungsformen. Die Verfügungsformen sind in den Art. 498–516 ZGB geregelt. Es handelt sich dabei um die letztwillige Verfügung (Testament) sowie den Erb- bzw. Vermächtnisvertrag. Auf welche Verfügungsform im Rahmen der Nachlassplanung die Wahl fällt, hängt vom Einzelfall ab.

2. Letztwillige Verfügung (Testament)

Der Gesetzgeber sieht zwei ordentliche Testamentsformen vor, das öffentliche und das eigenhändig geschriebene Testament. Auf das mündliche Testament (sog. Nottestament) als ausserordentliche Form wird nachfolgend nicht weiter eingegangen.

Das öffentliche Testament wird unter Mitwirkung des Erblassers, einer Urkundsperson und zweier Zeugen errichtet. Verfasst wird es (nach erfolgtem Beratungsgespräch) durch die Urkundsperson (heute wohl in den allermeisten Fällen mittels PC). Der Erblasser hat das Testament entweder selbst zu lesen oder es wird ihm durch die Urkundsperson vorgelesen. Danach unterzeichnet der Erblasser das Testament in Anwesenheit der Urkundsperson und der beiden Zeugen und erklärt, nachdem auch die Urkundsperson die Urkunde datiert und ebenfalls unterschrieben hat, zuhanden der beiden Zeugen, dass das Testament seinem Willen entspricht. Die Zeugen bestätigen anschliessend durch ihre Unterschrift, dass die Formvorschriften eingehalten wurden und sich der Testator nach ihrer Wahrnehmung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden hat. Beim öffentlichen Testament erlangt also neben dem Testator mindestens auch die Urkundsperson Kenntnis vom Inhalt (je nachdem auch die Zeugen).

Das eigenhändige Testament hat der Erblasser von Anfang bis zum Schluss selbst von Hand zu schreiben, zu datieren und zu unterzeichnen. Ausser ihm muss niemand mitwirken. Dementsprechend erhalten Dritte nur Kenntnis vom Inhalt der letztwilligen Verfügung, wenn der Erblasser sie von sich aus informiert.

Jede letztwillige Verfügung basiert auf einer einzigen Willenserklärung, nämlich jener des Erblassers. Entsprechend handelt es sich bei Testamenten um ein einseitiges Rechtsgeschäft. Die Wahl des Testaments als Verfügungsform hat für den Erblasser den Vorteil, dass er jederzeit auf sein Testament zurückkommen, es abändern oder widerrufen kann.

3. Erbvertrag/Vermächtnisvertrag

Beim Erb- bzw. Vermächtnisvertrag (Art. 494 Abs. 1 ZGB) gibt es nur eine Errichtungsform und zwar jene, welche der Errichtung des öffentlichen Testaments entspricht (Art. 512 Abs. 1 ZGB). Der Erbvertrag wird folglich immer unter Mitwirkung einer Urkundsperson und zweier Zeugen errichtet. Im Gegensatz zum Testament handelt es sich bei Erb- bzw. Vermächtnisverträgen um zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte, sie basieren nämlich auf zwei oder mehreren Willenserklärungen. Erb- bzw. Vermächtnisverträge entfalten eine Bindungswirkung, d.h. dass grundsätzlich keine Partei ohne die Mitwirkung der anderen Partei/en den Erbvertrag einseitig abändern oder widerrufen kann (vgl. Art. 513 f. ZGB). Dies bedeutet v.a. auch, dass der Vertragsinhalt, wenn eine Vertragspartei verstorben ist, gewissermassen «in Stein gemeisselt» ist (was auch entsprechend beabsichtigt sein kann). Vorbehalten bleibt, dass gewissen Klauseln des Erbvertrages testamentarischer Charakter verliehen wurde.

III. Verfügungsarten

Mit dem Wort «Verfügungsarten» ist der Inhalt von Testamenten und Erbverträgen gemeint. Der Gesetzgeber hat die Verfügungsarten abschliessend geregelt (sog. numerus clausus).⁴

In der Folge liegt der Fokus auf jenen Verfügungsarten, mit welchen der Erblasser einer bestimmten Person sein landwirtschaftliches Grundstück bzw. Gewerbe nach seinem Ableben «zukommen lassen kann». Es sind dies:

- die Erbeinsetzung, kombiniert mit einer Teilungsvorschrift, wonach ein landwirtschaftliches Objekt einem Erben im Rahmen der Erbteilung zu Alleineigentum zugewiesen wird;
- die Ausrichtung eines landwirtschaftlichen Objekts als Vermächtnis an eine bestimmte Person, kombiniert mit der Ernennung eines Willensvollstreckers.

Dabei wird insbesondere aufgezeigt, welche Sonderbestimmungen des BGBB bei der Teilungsvorschrift von Gesetzes wegen zur Anwendung gelangen und worauf bei der Ausgestaltung eines Vermächtnisses besonders geachtet werden muss.

⁴ Es sind dies: Erbeinsetzung, Vermächtnis(arten), Teilungsvorschrift, Vorausvermächtnis, Auflagen, Bedingungen, Ersatzverfügungen, Vor- und Nacherbeinsetzung bzw. Vor- und Nachvermächtnis, Enterbung, Ausgleichsordnung, Errichtung einer Stiftung, Einsetzung eines Willensvollstreckers, Aufhebung/Widerruf von Verfügungen von Todes wegen.

IV. Schranken der Nachlassplanung im bäuerlichen Umfeld

1. Allgemeines

Der Gesetzgeber hat einige Schranken statuiert, welche es bei der Nachlassplanung zu beachten gilt. Dies gilt insbesondere bei Nachlässen mit Landwirtschaftsbezug.

Die Schranken können natürlich auch missachtet werden (was nicht selten vorkommt). Diese Missachtung kann entweder unter Mitwirkung der Erben erfolgen oder aber gegen ihren Willen.

Das Gesetz sieht sowohl im bürgerlichen, als auch im bäuerlichen Erbrecht die Möglichkeit vor, dass die Erben auf die ihnen von Gesetzes wegen zugedachten Rechte verzichten können (vgl. Art. 495 ZGB bzw. Art. 19 Abs. 3 BGG). Für seine Gültigkeit ist der Verzicht in einem öffentlich beurkundeten und mit Zeugenbescheinigung versehenen Vertrag zu leisten. Wirken an einem solchen Vertrag alle pflichtteilsgeschützten Erben mit, kann eine massgeschneiderte und für alle Parteien verbindliche Lösung erzielt werden. Dies entspricht dem nachlassplanerischen Idealfall.

Anders präsentiert sich die Situation, wenn der Erblasser ohne Mitwirkung der Erben seine Verfügungsbefugnis überschreitet. Dies führt zwar nicht zur Nichtigkeit der Verfügung von Todes wegen, aber immerhin zu ihrer Anfechtbarkeit.

Verletzt eine Verfügung von Todes wegen

- den Pflichtteil eines Erben, ohne dass dieser einen entsprechenden Erbverzicht geleistet hat, so ist sie mit der Herabsetzungsklage anfechtbar (Art. 522 ZGB);
- andere Rechte der Erben, ist sie mit der Ungültigkeitsklage wegen Rechtswidrigkeit anfechtbar (Art. 519 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).⁵

Beide Klagen verirken mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da die Erben von der Verfügung und der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit Eröffnung der Verfügung von Todes wegen (Art. 521 Abs. 1 bzw. 533 Abs. 2 ZGB). Darüber ist der Erblasser im Rahmen der Nachlassplanung aufzuklären.

2. Pflichtteilsrecht

Obwohl die Zahl der zulässigen Verfügungsarten geschlossen ist, existieren bei der Nachlassplanung im bürgerlichen Erbrecht nur wenige inhaltliche Schranken. Eine wesentliche Schranke ist das Pflichtteilsrecht.

⁵ FRANZ A. WOLF, Zuweisungsrechte und Nachlassplanung im bäuerlichen Erbrecht, BIAR 2017, S. 187–238, S. 220.

Der Pflichtteil entspricht einer Mindestquote am Nachlass, welche einer bestimmten Personengruppe zusteht und dieser gegen ihren Willen grundsätzlich nicht entzogen werden kann.⁶

Pflichtteilsgeschützte Personen sind seit dem 1. Januar 2023 ausschliesslich der überlebende Ehegatte sowie die Nachkommen (Art. 471 ZGB).⁷ Ihr Pflichtteil entspricht je der Hälfte ihrer gesetzlichen Erbquote.

Es gibt durchaus Erblasser, die sich bewusst dafür entscheiden, das Pflichtteilsrecht nicht zu respektieren. Dadurch werden die in ihren Rechten verletzten Pflichtteilserben unter Zugzwang gesetzt. Sie müssen nämlich auf Herabsetzung klagen und innert der vorgenannten Frist ein Schlichtungsgesuch bei der zuständigen Behörde einreichen. Verpassen sie diese Frist, gilt die Verfügung von Todes wegen (und damit die Pflichtteilsverletzung) als akzeptiert.

3. Zuweisungsansprüche und massgebende Anrechnungswerte

Neben dem Pflichtteilsrecht, das sich aus dem bürgerlichen Erbrecht ergibt, gilt es bei der Nachlassplanung mit Bezug zur Landwirtschaft weitere Schranken zu beachten, die sich allesamt aus dem bäuerlichen Erbrecht ergeben.

a. Landwirtschaftliches Gewerbe

Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, darf von Gesetzes wegen jeder selbstbewirtschaftende Erbe daran die ungeteilte Zuweisung zum privilegierten Ertragswert verlangen (Art. 11 Abs. 1 in Verb. mit Art. 17 Abs. 1 BGG). Die Erbenqualität bildet gemäss Gesetzeswortlaut eine absolute Voraussetzung für den Zuweisungsanspruch. Das Zuweisungsrecht steht sowohl den gesetzlichen als auch den eingesetzten Erben zu. Erfüllen mehrere Erben die Voraussetzungen für die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes, haben pflichtteilsgeschützte Erben Vorrang gegenüber allen anderen Erben (Art. 19 Abs. 2 BGG).

Macht kein Erbe die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes zur Selbstbewirtschaftung geltend, so kann jeder pflichtteilsgeschützte, aber nicht selbstbewirtschaftende Erbe die Zuweisung verlangen (Art. 11 Abs. 2 BGG). Diesfalls ist im Rahmen der Erbteilung jedoch nicht der privilegierte Ertrags-, sondern der Verkehrswert massgebend.

In Bezug auf die Zuweisungsberechtigung am landwirtschaftlichen Gewerbe gilt folglich von Gesetzes wegen folgende Rangordnung:

- Pflichtteilsgeschützte und selbstbewirtschaftende Erben (zum Ertragswert);

⁶ Vorbehalten bleibt die durchsetzbare Enterbung.

⁷ Das Pflichtteilsrecht der Eltern entfällt seit dem 1. Januar 2023 vollumfänglich.

- übrige gesetzliche oder eingesetzte Erben, welche das Selbstbewirtschafterkriterium erfüllen (zum Ertragswert);
- pflichtteilsgeschützte nicht selbstbewirtschaftende Erben (zum Verkehrswert);
- übrige gesetzliche oder eingesetzte Erben, welche das Selbstbewirtschafterkriterium nicht erfüllen (zum Verkehrswert).

Der Erblasser kann das landwirtschaftliche Gewerbe in einer Verfügung von Todes wegen über eine Teilungsvorschrift einem Erben zuweisen (Art. 19 Abs. 1 BGBB). Wird dabei Art. 19 BGBB verletzt, ohne dass die pflichtteilsgeschützten Erben in einem Erbvertrag ihre Zustimmung dazu erteilt haben, so ist die Verfügung von Todes wegen mit der Ungültigkeitsklage wegen Rechtswidrigkeit anfechtbar.⁸ Auch hier gilt wiederum, dass nach unbenutztem Ablauf der Anfechtungsfrist, die Verfügung von Todes wegen als akzeptiert gilt.

b. Landwirtschaftliche Grundstücke

Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum *doppelten* Ertragswert verlangen,⁹ wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt (Art. 21 Abs. 1 BGBB). Selbstbewirtschaftung ist hier nicht erforderlich. Auch hier gilt: Erfüllen mehrere Erben die Voraussetzung für eine Zuweisung des Grundstücks, so kann der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen einen von ihnen als Übernehmer bezeichnen (Art. 21 Abs. 2 in Verb. mit Art. 19 Abs. 2 BGBB).

4. Gewinnanspruchsrecht

Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück einem Erben in der Erbteilung unter dem Verkehrswert zugewiesen, so hat jeder Miterbe von Gesetzes wegen Anspruch auf den seiner Erbquote entsprechenden Anteil am Gewinn (Art. 28 Abs. 1 BGBB). Bei der Übernahme eines landwirtschaftlichen Grundstücks bzw. Gewerbes zum (doppelten) Ertragswert handelt es sich um einen privilegierten Anrechnungswert, der unter dem Verkehrswert liegt. Entsprechend gelangt das Gewinnanspruchsrecht zur Anwendung. Dieses ist jedoch nicht zwingender Natur, d.h. es ist im Rahmen der Nachlassplanung abänderbar.¹⁰

⁸ WOLF (Fn. 5), S. 220.

⁹ Der Anrechnungswert kann über den doppelten Ertragswert hinaus erhöht werden, wenn besondere Umstände vorliegen (Art. 21 Abs. 2 in Verb. mit Art. 18 BGBB).

¹⁰ FRANZ A. WOLF, Im Spannungsfeld zwischen Gewinnanspruch, erbrechtlicher Ausgleichung und Herabsetzung, *successio* 3/2011, S. 224.

Die Erben können entweder vor dem Erbfall auf das Gewinnanspruchsrecht in einem öffentlich beurkundeten Erbvertrag (teilweise) verzichten oder aber den (teilweisen) Verzicht nach Eintritt des Erbfalls in einem einfach schriftlichen Erbteilungsvertrag erklären (Art. 35 BGBB).

Modifiziert hingegen der Erblasser das Gewinnanspruchsrecht in einer Verfügung von Todes wegen oder hebt er dieses vollumfänglich auf, ohne dass die pflichtteilsgeschützten Erben in einem Erbvertrag mitwirken, so unterliegt seine Verfügung der Herabsetzung, wenn dadurch Pflichtteile verletzt werden.

Besonders zu beachten ist, dass auch kleine, nicht zu einem Gewerbe gehörende Grundstücke mit weniger als 25 Aren Land und landwirtschaftliche Grundstücke, die bereits im Zeitpunkt des Erwerbs in einer Bauzone lagen, vom Gewinnanspruchsrecht erfasst sind (Art. 3 Abs. 3 BGBB). Hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereichs geht das Gewinnanspruchsrecht über den allgemeinen Geltungsbereich von Art. 2 BGBB hinaus.¹¹

5. Erwerbsbewilligung

Der Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken bedarf grundsätzlich einer Bewilligung (Art. 61 Abs. 1 BGBB). Der Ausnahmekatalog ist in Art. 62 BGBB statuiert. Demnach bedarf der Erwerb durch Erbgang oder durch erbrechtliche Zuweisung (Erbteilung) keiner Bewilligung. Wird dem künftigen Übernehmer des landwirtschaftlichen Grundstücks oder Gewerbes Erbenstellung zudedacht, sind im Rahmen der Nachlassplanung mit Blick auf die Erwerbsbewilligung keine weiteren Abklärungen bzw. Vorkehrungen zu treffen.

V. Besonderheiten des (bäuerlichen) Vermächtnisses

1. Allgemeines

Bestimmt der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen, wer sein landwirtschaftliches Grundstück bzw. Gewerbe aus dem Nachlass erhalten soll, so ist durch Auslegung zu ermitteln, ob es sich dabei um ein Vermächtnis oder um eine Teilungsvorschrift handelt. Das Gesetz vermutet Letzteres (Art. 608 Abs. 3 ZGB). Bei der Redaktion der Verfügung von Todes wegen ist entsprechende Sorgfalt geboten, denn je nach Qualifikation sind die Konsequenzen unterschiedlich. Nachfolgend wird auf die Besonderheiten des Vermächtnisses im Vergleich zur Erbeinsetzung, kombiniert mit einer Teilungsvorschrift, eingegangen.

¹¹ WOLF (Fn. 10), S. 225.

2. Effizienz beim grundbuchlichen Vollzug

Ein Erbe ist Rechtsnachfolger des Erblassers (Universalsukzessor) und kann entweder aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen oder aufgrund einer Teilungsvorschrift die Zuweisung des landwirtschaftlichen Grundstücks oder Gewerbes in sein Alleineigentum verlangen. Für den grundbuchlichen Vollzug ist dem zuständigen Grundbuchamt entweder ein von *allen* Erben unterzeichneter (partieller) Erbteilungsvertrag einzureichen (Art. 64 Abs. 1 lit. b GBV)¹² oder aber (in strittigen Fällen) ein rechtskräftiges Gerichtsurteil (Art. 64 Abs. 1 lit. h GBV).

Bei zerstrittenen oder komplexen Verhältnissen kann es aus Sicht des mit dem landwirtschaftlichen Objekt Begünstigten sinnvoll sein, dass der Erblasser das landwirtschaftliche Grundstück bzw. Gewerbe als Vermächtnis ausgestaltet. Setzt der Erblasser gleichzeitig einen Willensvollstrecker ein, gehört es zu dessen Aufgaben, das Vermächtnis dem Begünstigten auszurichten.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Willensvollstrecker von Gesetzes wegen ein Verfügungsrecht über den Nachlass zu. Entsprechend kann er auch ohne Mitwirkung der Erben Grundstücke von der Erbengemeinschaft auf den Vermächtnisnehmer übertragen. Hierfür sind lediglich folgende Dokumente erforderlich, welche dem Grundbuchamt einzureichen sind:

- ein beglaubigter Auszug aus der Verfügung von Todes wegen, woraus hervorgeht, dass das landwirtschaftliche Objekt als Vermächtnis ausgestaltet wurde (Art. 64 Abs. 1 lit. c GBV);
- eine Erklärung des Vermächtnisnehmers, wonach er das Vermächtnis annimmt (Art. 64 Abs. 1 lit. c GBV) sowie
- eine entsprechende Grundbuchanmeldung, welche durch den Willensvollstrecker unterzeichnet wird (Art. 50 Abs. 1 lit. b GBV).

Mit dem grundbuchlichen Vollzug der Vermächtnisausrichtung wird der Legatar Alleineigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks bzw. Gewerbes und kann ab dann alleine darüber verfügen.

3. Überbindung der Hypothekarschulden

Der Vermächtnisnehmer ist nicht Rechtsnachfolger des Erblassers, sondern Rechtsnachfolger der Erben. Er hat den Erben gegenüber lediglich Anspruch auf Ausrichtung der ihm explizit zgedachten Vermögenswerte.

Wird in der Verfügung von Todes wegen nicht ausdrücklich geregelt, dass der Legatar neben dem landwirtschaftlichen Grundstück bzw. Gewerbe auch die darauf auflastenden Grundpfand- bzw. Hypothekarschulden zu übernehmen hat, so hat dies zur Folge, dass die Hypothekarschulden bei den Erben verbleiben. Es entsteht

¹² Grundbuchverordnung (GBV), SR 211.432.1.

ein sogenanntes Drittpfandverhältnis, bei dem die Hypothekarschuldner (Erben) nicht Grundeigentümer bzw. Pfandgeber sind (Art. 824 Abs. 2 ZGB). Dies ist in aller Regel nicht beabsichtigt.

Bei der Ausrichtung des landwirtschaftlichen Objekts gegen Übernahme der auflastenden Grundpfand- bzw. Hypothekarschulden ist in der Verfügung von Todes wegen sinnvollerweise auch zu regeln, dass die Handänderung auf den Vermächtnisnehmer erst dann erfolgen darf, wenn die Gläubigerin dem Schuldnerwechsel zugestimmt hat (sog. externe Schuldübernahme). Andernfalls besteht das Risiko, dass die Hypothekarbank innert Jahresfrist der Erbgemeinschaft schriftlich mitteilt, sie als Schuldner beibehalten zu wollen (Art. 832 ZGB). Das Sachvermächtnis wurde zu diesem Zeitpunkt aber bereits ausgerichtet.

4. Annahme- bzw. Ausschlagungsfrist

Der Gesetzgeber hat für die Ausschlagung eines Vermächtnisses keine Frist definiert. Es empfiehlt sich, in der Verfügung von Todes wegen zu regeln, innert welcher Frist der Vermächtnisnehmer sich über die Annahme bzw. Ausschlagung des Vermächtnisses zu äussern hat.

5. Berücksichtigung des Gewinnanspruchsrechts

Entscheidet sich der Erblasser im Rahmen der Nachlassplanung dafür, sein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück als Vermächtnis auszurichten, ist mit ihm auch die Frage nach dem Gewinnanspruchsrecht zu erörtern.

Wird in der Verfügung von Todes wegen nichts weiter erwähnt, steht den Erben bei einer Vermächtnisausrichtung gemäss Gesetzeswortlaut kein Gewinnanspruchsrecht zu, weil es sich bei der Vermächtnisausrichtung nicht um eine Erbteilungshandlung handelt. Sodann wird davon ausgegangen, dass der Erblasser mit der Ausrichtung eines Vermächtnisses den Bedachten geradezu begünstigen wollte und daher die finanzielle «Gleichbehandlungskorrektur» nicht beabsichtigt war.¹³

Der Pflichtteilsschutz bleibt vorbehalten. Entsprechend steht einem übergangenen Pflichtteilerben die Klage auf Herabsetzung offen.

Sollte der Erblasser aus rein technischen Gründen der Nachlassabwicklung die Vermächtnisausrichtung einer Teilungsregel vorziehen, den Vermächtnisnehmer aber nicht per se finanziell besser stellen wollen, ist in der Verfügung von Todes wegen ein Gewinnanspruchsrecht zu begründen. Bei einer Formulierung, wonach auf Art. 28 ff. BGGB verwiesen wird, ist jedoch Vorsicht geboten. Denn gemäss Art. 28 Abs. 1 BGGB hat jeder Miterbe bei einer Veräusserung Anspruch auf den

¹³ THOMAS MEYER, Der Gewinnanspruch der Miterben im bäuerlichen Bodenrecht (Art. 28 ff. BGGB), Diss. Freiburg, Zürich/Basel/Genf 2004, Rz. 198 ff.

seiner Erbquote entsprechenden Anteil am Gewinn. Kam dem Vermächtnisnehmer nicht zugleich auch Erbenstellung zu, hat er einen möglichen Gewinn vollumfänglich den Erben auszurichten, ohne dass er selbst daran partizipieren würde.

6. Prüfung der Voraussetzungen für die Erwerbsbewilligung

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 11. März 2022 entschieden, dass ein Vermächtnis an einem landwirtschaftlichen Objekt *nicht* unter Art. 62 lit. a BGBB subsumiert wird, sondern der Erwerbsbewilligungspflicht des BGBB untersteht.¹⁴

Im Rahmen der Nachlassplanung ist entsprechend zu prüfen, ob der Bedachte die Voraussetzungen für die Erteilung der Erwerbsbewilligung erfüllt oder nicht. Wäre eine Übertragung durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden bewilligungsfrei möglich, weil der Bedachte einer Personengruppe gemäss Art. 62 lit. b oder c BGBB angehört (Verwandter oder Mit-/Gesamteigentümer), so sollte der Grundstückserwerb durch ein Sachvermächtnis an einem BGBB-Grundstück auch weiterhin bewilligungsfrei möglich sein.¹⁵

Andernfalls ist auf eine Erbeinsetzung, kombiniert mit einer Teilungsvorschrift, auszuweichen, denn der Erwerb auf diesem Wege ist weiterhin bewilligungsfrei möglich.

7. Anspruchskonkurrenz zwischen Erben und Vermächtnisnehmer

Wurde einem Legataren ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück als Vermächtnis ausgerichtet, hat dieser einen Ausrichtungsanspruch am Vermächtnisobjekt. Gleichzeitig ist es möglich, dass bei den Erben gestützt auf Art. 11 bzw. Art. 21 BGBB ein Zuweisungsanspruch entsteht. Die beiden Ansprüche treten in diesem Fall in Konkurrenz zueinander.

Der Erblasser ist darüber aufzuklären, dass der Zuweisungsanspruch pflichtteilsgeschützter Erben dem Ausrichtungsanspruch des Legataren vorgeht, ausser beim Vermächtnisnehmer handle es sich zugleich um einen pflichtteilsgeschützten Erben.¹⁶

¹⁴ BGer 2C_735/2021 vom 11. März 2022, E. 3.4.3.

¹⁵ FRANZ A. WOLF, Erwerbsbewilligung gemäss BGBB und Vorkaufsfall beim Vermächtnis, in: Jusletter 13. Juni 2022, Rz. 18.

¹⁶ NADINE FEUERSTEIN, Die Stellung des Vermächtnisnehmers im bäuerlichen Erbrecht, BIAR 2022, S. 117–138, S. 126 ff.

VI. Fazit

Bei der Nachlassplanung im bäuerlichen Umfeld sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- Nachlassplanungen im bäuerlichen Umfeld sind besonders anspruchsvoll.
- Es gelangen die gleichen Verfügungsformen und -arten zur Anwendung wie bei Nachlassplanungen ohne Bezug zur Landwirtschaft.
- Neben dem Pflichtteilsrecht sind weitere Schranken in der Nachlassplanung zu beachten. Dazu zählen insbesondere die besonderen Zuweisungsansprüche und privilegierten Anrechnungswerte, das Gewinnanspruchsrecht und die Erwerbsbewilligung.
- Aus einer abwicklungstechnischen Sicht kann es für den Nachlass elegant sein, ein landwirtschaftliches Grundstück oder Gewerbe als Vermächtnis auszurichten. Dabei gilt es jedoch einige Besonderheiten zu beachten. Dazu zählen insbesondere, dass
 - die auflastenden Hypothekarschulden ebenfalls als Vermächtnis ausgerichtet werden müssen, sollte kein Drittpfandverhältnis angestrebt werden;
 - das Gewinnanspruchsrecht ausdrücklich in der Verfügung von Todes wegen statuiert werden muss, sollte der Erblasser eine «Gleichbehandlungskorrektur» anstreben;
 - geprüft werden muss, ob der Legatar die Voraussetzungen für eine Erwerbsbewilligung erfüllt;
 - der Ausrichtungsanspruch des Vermächtnisnehmers in Konkurrenz zum Zuweisungsanspruch der Erben treten kann.
- Verfügungen von Todes wegen können angefochten werden. Ein Erblasser, welcher sich über die Schranken hinwegsetzt, muss darüber entsprechend aufgeklärt werden.